

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 90 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1802) und in der derzeit gültigen Fassung und § 21 (2) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVBl. M-V 2004 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) i.V.m. der 1. Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-gesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013 und der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 31.01.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 06.03.2017 folgende „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow“ beschlossen:

Artikel 1 – Änderung § 2 Abs. 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 31.01.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten wird im Absatz 6 wie folgt geändert:


Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen (Betriebsferien). Weitere Schließtage werden zum 01.12. des Vorjahres bekannt gegeben. Während der Betriebsferien und der Schließtage werden die Regelungen des Betreuungsvertrages nicht ausgesetzt.

Die Zahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten entsprechend des Betreuungsvertrages und der Gebührensatzung bestehen auch während dieser Zeit.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Groß Kiesow, den 14.03.2017


Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.03.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.03.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 12.04.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 04 / 2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 14.03.2017



Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin